



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

**ANLEITUNG ÜBER DIE LAUFENDEN VERPFLICHTUNGEN
DER VERBANDSMITGLIEDER UND
DIE DAMIT VERBUNDENEN NOTIFIZIERUNGEN**

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*zu prüfen vom Rat während seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 21. Oktober 2010 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Endnoten erteilen Hintergrundinformationen für den CAJ bei der Prüfung des Entwurfs; diese werden in der gebilligten Fassung des Dokuments nicht beibehalten

Fußnoten werden in der veröffentlichten Fassung des Dokuments beibehalten

INHALT

VORWORT.....	3
TEIL I. NOTIFIZIERUNGEN BETREFFEND DIE VERTRETER UND STELLVERTRETER IM RAT	4
A. Erstmalige Notifikation des Vertreters	4
B. Spätere Notifikation betreffend Änderungen bezüglich des Vertreters.....	4
C. Verantwortlichkeiten des Vertreters	4
TEIL II. NOTIFIZIERUNGEN BETREFFEND RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR REGELUNG DER ZÜCHTERRECHTE UND GEGEBENENFALLS DIE AUSDEHNUNG DER ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF WEITERE GATTUNGEN UND ARTEN	6
A. Notifizierungen betreffend Änderungen der Rechtsvorschriften über das Züchterrecht.....	6
B. Notifizierungen betreffend die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten	7
TEIL III. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN ZUR ENTRICHTUNG VON BEITRÄGEN.....	9

ANLEITUNG ÜBER DIE LAUFENDEN VERPFLICHTUNGEN
DER VERBANDSMITGLIEDER UND DIE DAMIT
VERBUNDENEN NOTIFIZIERUNGEN

VORWORT

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Anleitung für Mitglieder des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsmitglieder) über laufende Verpflichtungen und damit verbundene Notifizierungen zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Die Anmerkungen zur Anleitung in diesem Dokument betreffen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die sofern nicht anders angegeben auch für die entsprechenden Bestimmungen der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens gelten.

3. Die Anleitung ist wie folgt gegliedert:

Teil I erläutert die Notifizierungen betreffend die Vertreter und Stellvertreter im Rat sowie die bezeichneten Personen in den entsprechenden UPOV-Gremien;

Teil II erläutert die Notifizierungen betreffend Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte und gegebenenfalls die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten;

Teil III erteilt Informationen über finanzielle Verpflichtungen zur Entrichtung von Beiträgen.

TEIL I. NOTIFIZIERUNGEN BETREFFEND DIE VERTRETER UND
STELLVERTRETER IM RAT

Entsprechender Artikel

Artikel 26

Der Rat

1) [Zusammensetzung] Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter. Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.¹

A. Erstmalige Notifikation des Vertreters

4. Die Verbandsmitglieder müssen dem Verbandsbüro Namen, Titel und Kontaktangaben des Vertreters und des Stellvertreters im Rat bekanntgeben.

5. Zum Zeitpunkt des Beitritts zur UPOV kann diese Notifizierung entweder mit Schreiben des Außenministers, einer Note des Außenministeriums, einem Schreiben des Ständigen Vertreters oder einer Note der Ständigen Vertretung in Genf oder von der (den) für die Außenbeziehungen zwischenstaatlicher Organisationen zuständigen Behörde(n) erfolgen (ein Muster für die obigen Mitteilungen ist auf Anfrage erhältlich).

B. Spätere Notifikation betreffend Änderungen bezüglich des Vertreters

6. Die Verbandsmitglieder sollen dem Verbandsbüro Änderungen betreffend den Vertreter so schnell wie möglich mitteilen.

7. Nach der erstmaligen Notifikation ist für spätere Änderungen des Vertreters keine Notifikation über das Außenministerium erforderlich. Wenn der neue Vertreter denselben Titel wie sein Vorgänger innehat, ist eine Mitteilung des neuen Vertreters oder des Vorgesetzten ausreichend. In Ausnahmefällen (z.B. unterschiedliche Mitteilungen derselben Regierung), wird das Verbandsbüro die Ständige Vertretung des Verbandsmitglieds ersuchen, die Mitteilungen betreffend die Ernennung eines neuen Vertreters zu koordinieren.

C. Verantwortlichkeiten des Vertreters

8. Eine der Verantwortlichkeiten des Vertreters im Rat ist es, Personen für die entsprechenden UPOV-Gremien zu benennen und zu entscheiden, welchen Personen Zugang zu den UPOV-Dokumenten im ersten und im zweiten eingeschränkten Zugang der

¹ Die entsprechende Bestimmung der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens befindet sich in Artikel 16 Absatz 1.

UPOV-Website zu eröffnen ist (vergleiche Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten: <http://www.upov.int/de/documents/index.html>).

9. Nach Eingang der Notifikation wird das Verbandsbüro:

a) dem offiziell benannten Vertreter die User Id und die Paßwörter für dieses Verbandsmitglied mitteilen. User Id und Paßwörter öffnen den ersten und zweiten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website (<http://www.upov.int/de/documents/restrict.html>), um Dokumente herunterzuladen;

b) auf das Diagramm der Struktur der Gremien der UPOV verweisen (<http://www.upov.int/de/about/structure.html>) und den Vertreter ersuchen, Namen und Kontaktangaben der „bezeichneten Personen“ für den Rat, den Beratenden Ausschuß, den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ), Technischen Ausschuß (TC) und die Technischen Arbeitsgruppen (TWP) mitzuteilen. Das Verbandsbüro wird gegebenenfalls die bereits bestehende Liste für das entsprechende Verbandsmitglied zur Bestätigung oder Aktualisierung anfügen. Die vom Vertreter bezeichneten Personen werden Kopien der Einladungen zu den Tagungen der entsprechenden Gremien der UPOV und die entsprechenden Notifizierungen der Veröffentlichung von Dokumenten für diese Tagungen erhalten;

c) eine Kopie der „Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten“ (<http://www.upov.int/de/documents/index.html>) senden, um den Vertreter in der Verbreitung von User Id und Paßwörtern anzuleiten. Jede Person aus einem Verbandsmitglied, die beim Verbandsbüro um Zugang zu Dokumenten im ersten und zweiten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website ersucht, wird an den Vertreter verwiesen; und

d) den Vertreter ersuchen, Kontaktangaben der für Züchterrecht zuständigen Behörde mitzuteilen, in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, zur Veröffentlichung im Bereich „Adressen der Sortenschutzämter“ auf der UPOV Website (http://www.upov.int/en/about/members/pvp_offices.htm).

10. Eine weitere wichtige Aufgabe des Vertreters besteht in der Annahme auf dem Schriftweg von Grundsätzen und Anleitungen der UPOV. Die Verbandsmitglieder haben vereinbart, daß Dokumente, die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV darlegen, nach ihrer Billigung durch die entsprechenden UPOV-Ausschüsse, soweit angebracht, vom Rat angenommen werden müssen, sofern der Rat nichts anderes vereinbart. Falls eine zügige Vorlage eines Grundsatzes oder einer Anleitung der UPOV erforderlich ist, ohne daß die Annahme durch Vorlage eines Dokuments an den Rat erlangt werden kann, so soll die Billigung von den Vertretern der Verbandsmitglieder im Rat auf dem Schriftweg eingeholt werden (vergleiche Dokument C/43/17, „Bericht“, Absatz 13 Buchstabe i).

11. Der Vertreter ist außerdem zuständig für die Notifizierungen betreffend die Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte, und gegebenenfalls die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten (vergleiche Teil II dieses Dokuments).

TEIL II. NOTIFIZIERUNGEN BETREFFEND RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR
REGELUNG DER ZÜCHTERRECHTE UND GEGEBENENFALLS DIE
AUSDEHNUNG DER ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF
WEITERE GATTUNGEN UND ARTEN

A. Notifizierungen betreffend Änderungen der Rechtsvorschriften über das Züchterrecht

*Entsprechender Artikel*²

Artikel 36

**Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu
veröffentlichende Informationen**

[...]

(2) [*Notifikation der Änderungen*] Jede Vertragspartei notifiziert unverzüglich dem Generalsekretär

i) jede Änderung ihrer Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und

[...]

(3) [*Veröffentlichung von Informationen*] Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage der Notifikationen seitens der Vertragsparteien Informationen über

i) die Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und jede Änderung dieser Rechtsvorschriften sowie

[...]

12. Das angenommene Gesetz zur Regelung der Züchterrechte, das den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens Wirkung verleiht, wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde notifiziert.³ Jede Änderung an den Rechtsvorschriften über das Züchterrecht soll unverzüglich dem Generalsekretär in einer der Sprachen der UPOV (Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch) mitgeteilt werden. Die englische Version dieser Änderungen und/oder die konsolidierte Fassung werden dann in *UPOV Gazette and Newsletter* (Gazette und Newsletter der UPOV) (nur in Englisch) und in der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ auf der UPOV-Website (http://www.upov.int/de/about/legal_resources/) zum nächstmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht.

13. Verbandsmitglieder können sich an das Verbandsbüro wenden, wenn sie Unterstützung bei der Übersetzung ins Englische von Änderungen ihrer Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte wünschen.

² Vergleiche Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und g der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens.

³ Dokument [UPOV/INF/13](#) erteilt „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ und Dokument [UPOV/INF/14](#) erteilt „Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“.

B. Notifizierungen betreffend die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten

Entsprechende Artikel⁴

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentliche Informationen

[...]

(2) [*Notifikation der Änderungen*] Jede Vertragspartei notifiziert unverzüglich dem Generalsekretär

[...]

ii) jede Ausdehnung der Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Pflanzengattungen und -arten.

(3) [*Veröffentlichung von Informationen*] Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage der Notifikationen seitens der Vertragsparteien Informationen über

[...]

ii) die in Absatz 1 Nummer ii erwähnte Liste der Pflanzengattungen und -arten und jede in Absatz 2 Nummer ii erwähnte Ausdehnung.

Artikel 3

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

1) [*Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind*] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

2) [*Neue Verbandsmitglieder*] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

14. Wenn ein betreffender Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation das UPOV-Übereinkommen zunächst nicht auf alle Gattungen und Arten anwendet, muß jede Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten dem Generalsekretär mitgeteilt werden⁵. Diese Notifikation an das Verbandsbüro soll unverzüglich erfolgen und entsprechende rechtliche Quellen für diese Ausdehnung enthalten (Verordnungen, ministerielle Beschlüsse, usw.). Die Notifikation wird dann in *UPOV Gazette and Newsletter* (Gazette und Newsletter der UPOV) (nur in Englisch) http://www.upov.int/en/publications/gazette_newsletter.htm zur nächstmöglichen Gelegenheit veröffentlicht.

15. Zu der Vorbereitung der Notifikation betreffend die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten können die Verbandsmitglieder die „Erläuterungen zu Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen“ (Dokument *UPOV/EXN/GEN/1*) und die Datenbank GENIE (<http://www.upov.int/genie/de/>) konsultieren.

16. Die obige Notifikation von Änderungen der Rechtsvorschriften zum Züchterrecht und zu jeder Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten soll durch den Vertreter erfolgen.

⁴ Vergleiche Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens.

⁵ Dokument *UPOV/INF/13* erteilt „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ und Dokument *UPOV/INF/14* erteilt „Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“.

TEIL III. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN ZUR ENTRICHTUNG VON BEITRÄGEN

17. In Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen,⁶ hat der Generalsekretär den Verbandsmitgliedern jedes Jahr die Höhe ihrer jährlichen Beiträge mitzuteilen. Der entsprechende Betrag des jährlichen Beitrags ist im Januar zu entrichten (Dokument UPOV/INF/4 „UPOV-Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen“). Die Mitteilung des Generalsekretärs ist an das Außenministerium adressiert mit Kopie an die für das Züchterrecht zuständige Behörde, in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (vergleiche die vom Vertreter anzugebenden Informationen nach Absatz 9 Buchstabe d oben), und die Ständige Vertretung in Genf.

18. Weitere Informationen zu Finanzangelegenheiten sind Dokument [UPOV/INF/13](#) „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ und Dokument [UPOV/INF/14](#) „Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ zu entnehmen.

[Ende des Dokuments]

⁶ Vergleiche Artikel 29 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und Artikel 26 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens.